Bericht Deutschlands über die Überwachung der Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe (POP-Verordnung)[1]

Abschnitte des Berichts

Einführung und Hintergrund

1. Kontrolle der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung von POPs

1.1 Hergestellte und in Verkehr gebrachte Mengen

1.2 Hergestellte und in Verkehr gebrachte Mengen nach Verwendungszweck

2. Lagerbestandsmeldungen gemäß Artikel 5 Absatz 2

3. Freisetzung unbeabsichtigt hergestellter POPs in die Umwelt

4. Verfügbare Überwachungsdaten zu POPs in IPCHEM

5. Ausnahmegenehmigungen gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b) Ziffer iv) für die Abfallbehandlung

6. Durchsetzung: Kontrollen, Verstöße und Durchsetzungsmaßnahmen

7. Mit POPs kontaminierte Standorte

8. Nationale Umsetzungspläne

9. Bereitstellung technischer und finanzieller Hilfe für Drittländer

10. Maßnahmen zum Informationsaustausch und Sensibilisierungsprogramme

Anhang A: Meldungen über die Lagerbestände

Anhang B: Freisetzungen von unbeabsichtigt hergestellten POP in die Umwelt - zusätzliche Daten

Anhang C: Notifizierungen nach Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b) Ziffer iv)

[1] Dieser Bericht ist eine Übersetzung des von der ECHA erstellten Berichts, der im Original auf der ECHA Webseite zu finden ist: *https://echa.europa.eu/planning-and-reporting*

Einführung und Hintergrund

Persistente organische Schadstoffe (persistent organic pollutants - POPs) sind organische Stoffe, die in der Umwelt verbleiben, sich in lebenden Organismen anreichern und eine Gefahr für unsere Gesundheit und die Umwelt darstellen. Sie können auf dem Luft- und Wasserweg oder durch wandernde Arten über internationale Grenzen hinweg transportiert werden und in Regionen gelangen, in denen sie nie produziert oder verwendet wurden. Da keine Region die von diesen Stoffen ausgehenden Risiken allein bewältigen kann, wurden internationale Vereinbarungen über das Risikomanagement von POPs getroffen.

POPs werden weltweit durch das UNECE-Protokoll über POPs („das Protokoll"), welches 1998 in Aarhus als Teil des Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverschmutzung (CLRTAP) verabschiedet wurde, und durch das Stockholmer Übereinkommen über POPs („das Übereinkommen", SÜ), geregelt, das 2001 verabschiedet wurde und 2004 in Kraft trat.

Das Protokoll und das Übereinkommen werden in der Europäischen Union durch die Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe (die POP-Verordnung) umgesetzt, die die ursprüngliche Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über POP ersetzt hat. Die POP-Verordnung zielt darauf ab, die menschliche Gesundheit und die Umwelt durch spezifische Kontrollmaßnahmen zu schützen, die:

- die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von POPs verbieten oder stark einschränken;
- die Freisetzung von POPs, die als industrielle Nebenprodukte entstehen, in die Umwelt minimieren;
- dafür sorgen, dass die Lagerbestände von beschränkten POPs sicher verwaltet werden, und
- die umweltgerechte Beseitigung von Abfällen, die aus POP bestehen oder damit kontaminiert sind, sicherstellen.

POPs sind in drei Anhängen der Verordnung aufgelistet (Anhang I - verbotene, Anhang II - beschränkte, Anhang III - unbeabsichtigt freigesetzte POPs).

POPs, für die die in Artikel 7 genannten Abfallbewirtschaftungsvorschriften gelten, sind in Anhang IV aufgeführt.

Eine Liste der Stoffe, die der POP-Verordnung unterliegen, kann bei der ECHA abgerufen werden: *https://echa.europa.eu/de/list-of-substances-subject-to-pops-regulation*

Weitere Informationen über das Stockholmer Übereinkommen und das UNECE-Protokoll über POPs finden Sie unter den folgenden Links:

http://www.pops.int/TheConvention/Overview/TextoftheConvention/tabid/2232/Default.aspx

https://unece.org/environment-policy/air/protocol-persistent-organic-pollutants-pops

Umfang und Zeitraum, auf den sich die nationalen Berichte beziehen

Artikel 13 der POP-Verordnung regelt die Berichtspflichten der Mitgliedstaaten und der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA). Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, einen Bericht mit den in Artikel 13 Absatz 1 genannten Informationen zu erstellen und zu veröffentlichen und der Kommission und der ECHA Zugang zu den darin enthaltenen Informationen zu gewähren. Die in diesem Bericht enthaltenen Informationen wurden von der ECHA auf der Grundlage der Informationen zusammengestellt, die die Mitgliedstaaten der ECHA gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe g) der POP-Verordnung übermittelt haben. Der Bericht ist ebenfalls von der ECHA mit Zustimmung der für POPs zuständigen Behörde des jeweiligen Mitgliedstaates auf der Website der ECHA veröffentlicht worden.

Die in den nationalen Berichten enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Zeitraum ab 2019. Die nationalen Berichte werden jährlich aktualisiert, sofern den Mitgliedstaaten neue Informationen zur Verfügung stehen, mindestens jedoch alle drei Jahre.

Informationen aus früheren Jahren wurden gemäß Artikel 12 der Verordnung(EG) Nr. 850/2004 gemeldet und ist in den folgenden Syntheseberichten verfügbar:

Der erste Synthesebericht für den Zeitraum 2004-2006:
http://ec.europa.eu/environment/chemicals/international_conventions/pdf/syntesis_report.pdf
Anhang I zum ersten Synthesebericht:
http://ec.europa.eu/environment/chemicals/international_conventions/pdf/syntesis_report_annex1.pdf
Anhang II zum ersten Synthesebericht:
http://ec.europa.eu/environment/chemicals/international_conventions/pdf/syntesis_report_annex2.pdf

Der zweite Synthesebericht für den Zeitraum 2007-2009:
http://ec.europa.eu/environment/chemicals/international_conventions/pdf/syntesis_report2.pdf

Zusammenfassung des dritten Syntheseberichts für den Zeitraum 2010-2012:
https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/api/files/COM(2021)109?ersIds=de00000000962764
Teil I:
https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar%3A955bbfb5%2D80eb%2D11eb%2D9ac9%2D01aa75ed71a1.0001.02%2FDOC%5F1&format=PDF
Teil II:
https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar%3A955bbfb5%2D80eb%2D11eb%2D9ac9%2D01aa75ed71a1.0001.02%2FDOC%5F2&format=PDF

Abschnitt 1. Kontrolle der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung von POPs

Gemäß Artikel 3 der POP-Verordnung ist die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Stoffen, die in Anhang I der POP-Verordnung aufgeführt sind, verboten, während die in Anhang II aufgeführten Stoffe Beschränkungen unterliegen. Derzeit sind keine Stoffe in Anhang II aufgeführt.

Spezifische Ausnahmen vom Verbot der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung für bestimmte Stoffe sind in den entsprechenden Stoffeinträgen in Anhang I der POP-Verordnung aufgeführt. Darüber hinaus sind nach Artikel 4 Absatz 1 die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Stoffen, die in den Anhängen I und II aufgeführt sind, erlaubt: a) zur Verwendung für Forschung im Labormaßstab oder als Referenzstandard; b) wenn der Stoff gemäß den Angaben in den einschlägigen Einträgen in Anhang I oder II als unbeabsichtigte Spurenverunreinigung in Stoffen, Gemischen oder Erzeugnissen vorhanden ist.

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 gilt Artikel 3 für einen Stoff, der nach dem 15. Juli 2019 in Anhang I oder II aufgenommen wird, für einen Zeitraum von sechs Monaten nicht, wenn dieser Stoff in Erzeugnissen enthalten ist, die vor oder zu dem Zeitpunkt hergestellt worden sind, ab dem diese Verordnung für diese Stoffe gilt. Artikel 3 gilt nicht für Stoffe, die in Erzeugnissen vorhanden sind, die vor oder zu dem Zeitpunkt, seit dem die vorliegende Verordnung oder die Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe auf diese Stoffe Anwendung findet — je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintrat —, bereits verwendet wurden.

Tabelle 1: Liste der in Anhang I der POP-Verordnung aufgeführten Stoffe

Stoff/Stoffgruppe (Link zur ECHA-Webseite der Stoffinformationen)	Verwendung	Spezifische Ausnahmen für die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung
Aldrin	Pestizid	Nein
Alkane C10-C13, Chlor (kurzkettige chlorierte Paraffine) (SCCPs)	Industriechemikalie	Nein
Bis(pentabromphenyl)ether (Decabromdiphenyl ether; decaBDE)	Industriechemikalie	Ja, siehe Anhang I der POP-Verordnung
Chlordan	Pestizid	Nein
Chlordecon	Pestizid	Nein
DDT (1,1,1-Trichlor-2,2-bis(4chlorophenyl)ethan)	Pestizid	Nein
Dicofol	Pestizid	Nein
Dieldrin	Pestizid	Nein
Endosulfan und seine Isomere	Pestizid	Nein
Endrin	Pestizid	Nein
Heptabromdiphenylether	Industriechemikalie	Ja, siehe Anhang I der POP-Verordnung

Stoff/Stoffgruppe (Link zur ECHA-Webseite der Stoffinformationen)	Verwendung	Spezifische Ausnahmen für die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung
Heptachlor	Pestizid	Nein
Hexabromcyclododecan (HBCDD)	Industriechemikalie	Nein
Hexabromdiphenylether	Industriechemikalie	Ja, siehe Anhang I der POP-Verordnung
Hexachlorbenzol	Industriechemikalie und Pestizid	Nein
Hexachlorbuta-1,3-dien	Industriechemikalie und Pestizid	Nein
Hexachlorcyclohexane, einschließlich Lindan	Pestizid	Nein
Mirex	Pestizid	Nein
Pentabromdiphenylether	Industriechemikalie	Ja, siehe Anhang I der POP-Verordnung
Pentachlorbenzol	Industriechemikalie und Pestizid	Nein
Pentachlorphenol und seine Salze und Ester	Pestizid	Nein
Perfluoroctansulfonsäure und ihre Derivate (PFOS) C8F17SO2X, (X = OH, Metallsalz (O-M+), Halogenide, Amide, und andere Derivate einschließlich Polymere)	Industriechemikalie und Pestizid	Ja, siehe Anhang I der POP-Verordnung
Perfluoroctansäure (PFOA), ihre Salze und PFOA-verwandte Verbindungen	Industriechemikalie	Ja, siehe Anhang I der POP-Verordnung
Polychlorierte Biphenyle (PCB)	Industriechemikalie	Nein
Polychlorierte Naphthaline	Industriechemikalie	Nein
Tetrabromdiphenylether	Industriechemikalie	Ja, siehe Anhang I der POP-Verordnung
Toxaphen	Industriechemikalie	Nein

Dieser Text und die Tabelle wurden zu Dokumentationszwecken erstellt und die Europäische Chemikalien Agentur übernimmt keine Haftung für deren Inhalt. Bitte beachten Sie, dass der Text nicht rechtsverbindlich ist. Für rechtliche Zwecke verweisen wir auf die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Texte.

Abschnitt 1.1. Herstellung und Inverkehrbringen von Stoffen, die in den Anhängen I und II der POP-Verordnung aufgelistet sind

Die nachstehende Tabelle enthält Informationen über die Herstellung, die Einfuhr und/oder das Inverkehrbringen von in Anhang I oder II der POP-Verordnung aufgelisteten Stoffen in Deutschland.

Tabelle 2: Daten über die Herstellung, die Einfuhr und/oder das Inverkehrbringen von Stoffen, die in Anhang I oder II der POP-Verordnung aufgelistet sind, in Deutschland

					Menge (Tonnen)			
Name des Stoffes oder der Stoffgruppe	**Name des Stoffes (bei Gruppenein-trägen)**	**EG-Nummer**	**CAS-Nummer**	**Jahr**	**Herstellung**	**Einfuhr**	**Inverkehr-bringen**	**Zusätzliche Information**
Hexabromcyclo-dodecan		247-148-4	25637-99-4	2010		> 1000 Tonnen		
Perfluoroctansäure (PFOA), ihre Salze und PFOA-verwandte Verbindungen	Alkyljodide, C6-18, Perfluor	292-474-2	90622-71-2	2020	1-10 Tonnen			Registriert als OSII
	Triethoxy (3,3,4,4,5,5,6,6,7,7,8,8,9,9,10,10,10-heptadecafluorodecyl) silane	435-230-4	101947-16-4	2008	< 1 Tonne			NONS, keine Information, ob der Stoff hergestellt oder importiert wird

Abschnitt 1.2 Hergestellte und in Verkehr gebrachte Mengen nach Verwendungszweck

Keine weiteren Informationen über die Verwendung der in Deutschland hergestellten und/oder in Verkehr gebrachten Stoffe. Die Bereitstellung dieser Informationen im nationalen Bericht ist optional.

Abschnitt 2. Lagerbestandsmeldungen gemäß Artikel 5 Absatz 2

Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 besagt, dass Besitzer von Lagerbeständen von über 50 kg, die aus in Anhang I oder II aufgelisteten Stoffen bestehen oder solche Stoffe enthalten und deren Verwendung zugelassen ist, die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Lagerbestände vorhanden sind, über Beschaffenheit und Größe dieser Lagerbestände unterrichten. Diese Informationen sind innerhalb von 12 Monaten nach dem Zeitpunkt, seit dem die vorliegende Verordnung oder die Verordnung (EG) Nr. 850/2004 auf diesen Stoff Anwendung findet – je nachdem, welcher Zeitpunkt für den Besitzer früher eintrat – und nach einschlägigen Änderungen des Anhangs I oder II und danach jährlich bis zu der in Anhang I oder II für beschränkte Verwendungszwecke festgelegten Frist vorzulegen.

In der POP-Verordnung wird der Begriff "Lagerbestand" definiert als Vorrat an Stoffen, Gemischen oder Erzeugnissen, der von dem Besitzer zusammengetragen wurde und der aus in Anhang I oder II aufgelisteten Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält.

Tabelle 3: Anzahl der Lagerbestandsmeldungen

Stoff/Stoffgruppe	Jahr der Meldung	Art des Lager-bestandes	Anzahl der gemeldeten Lagerbestände	Gesamtmenge der Lagerbestände (Tonnen)*
Perfluoroctansulfonsäure und ihre Derivate (PFOS)	2019	Stoff	1	13.741
	2020	Stoff	1	13.741
	2021	Stoff	1	13.741
Perfluoroctansäure (PFOA), ihre Salze und PFOA-verwandte Verbindungen	2020	Gemisch	2	2.56
	2021	Gemisch	1	10

* Die Gesamtmenge des Lagerbestands für Gemische und Erzeugnisse wird als Summe des Gesamtgewichts der Gemische oder Erzeugnisse, die aus dem Stoff bestehen oder ihn enthalten, berechnet. Die Gesamtmenge der POP-Stoffe kann nicht berechnet werden, da die Konzentration des Stoffes in den Erzeugnissen oder Gemischen nicht immer angegeben wird.

Abschnitt 3. Freisetzung unbeabsichtigt hergestellter POPs in die Umwelt

Im Einklang mit dem Protokoll und dem Übereinkommen sollen Freisetzungen von POPs, die unbeabsichtigte Nebenprodukte industrieller und anderer anthropogener thermischer Prozesse sind (z. B. Asche und Ruß aus privaten Haushalten), so schnell wie möglich ermittelt und reduziert werden. Dabei ist das oberste Ziel, die Emissionen zu beseitigen, soweit dies möglich ist.

Gemäß Artikel 6 der POP-Verordnung erstellen und führen die Mitgliedstaaten entsprechend ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen und dem Protokoll Verzeichnisse für die in Anhang III aufgeführten Stoffe (siehe unten), die in Luft, Wasser und Boden freigesetzt werden. Die Mitgliedstaaten berichten in ihren nationalen Durchführungsplänen (siehe Abschnitt 8) über ihre Aktionspläne zur Verringerung der Emissionen von unbeabsichtigt gebildeten POPs.

ANHANG III - Liste der Stoffe, die den Bestimmungen zur Verringerung der Freisetzung unterliegen

Polychlorierte Dibenzo-p-dioxine und Dibenzofurane (PCDD/PCDF)
Polychlorierte Biphenyle (PCB)
Hexachlorbenzol (HCB) (CAS-Nr. 118-74-1)
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)
Pentachlorbenzol (CAS-Nr. 608-93-5)
Hexachlorbutadien (CAS-Nr. 87-68-3)
Polychlorierte Naphthaline (CAS-Nr. 70776-03-3 und andere)

Die Meldepflicht für die Freisetzung unbeabsichtigt hergestellter POP wird neben der POP-Verordnung auch durch andere internationale, EU- und nationale politische Rahmenwerke geregelt. Folglich melden die Mitgliedstaaten und die Industrie Daten über Freisetzungen an verschiedene Institutionen, und die Daten werden in verschiedenen Datenbanken und Webseiten veröffentlicht.

In den folgenden Abschnitten wird beschrieben, welche Freisetzungen wo und von wem gemeldet werden. Darüber hinaus werden Links zu den entsprechenden Daten und Berichten angegeben.

Die von den Mitgliedstaaten an die ECHA übermittelten und in ihren nationalen Berichten enthaltenen Informationen über Freisetzungen umfassen nicht die Verzeichnisse, die gemäß dem Protokoll und/oder dem Europäischen Register zur Erfassung der Freisetzung und Verbringung von Schadstoffen (E-PRTR) in öffentlich zugänglichen Datenbanken gemeldet werden (weitere Einzelheiten siehe unten).

Schätzungen der von Deutschland im Rahmen des Protokolls gemeldeten Freisetzungen in die Luft

Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten übermitteln der Europäischen Umweltagentur (EEA) und dem Europäischen Beobachtungs- und Bewertungsprogramm - Zentrum für Emissionsinventare und -prognosen (EMEP-CEIP) gemäß den Verpflichtungen des Protokolls Schätzungen der in die Luft freigesetzten PCDD/PCDF, PCB, HCB und PAK.

Die zeitlichen Trends der HCB-, PCB-, PCDD/PCDF- und PAHs-Emissionen in die Luft in Europa sind als interaktive Diagramme und Tabellen auf der nachstehenden EEA-Webseite zu finden:

https://www.eea.europa.eu/data-and-maps/indicators/eea32-persistent-organic-pollutant-pop-emissions-1/assessment-10

"Emissionen persistenter organischer Schadstoffe in Europa" ist ein Indikator der EEA. Die EEA veröffentlicht Informationen über die Reduktion der POP-Emissionen in die Luft in der EU sowie in einzelnen Mitgliedstaaten, die hier abgerufen werden können:

https://www.eea.europa.eu/ims/persistent-organic-pollutant-emissions-in-europe

Emissionsdaten für Deutschland, die als Zeittrend für die unten aufgeführten Stoffe dargestellt werden, können auch über die entsprechenden Links zum EMEP-CEIP-Datenviewer abgerufen werden:

https://public.tableau.com/app/profile/bernhard.ullrich1730/viz/shared/TDJN9DHB4

Weitere Berichte sowie Informationen über den Aktualisierungsprozess der Emissionsinventare im Rahmen des LRTAP-Übereinkommens können auf der CEIP-Webseite (https://www.ceip.at/) abgerufen werden.
Die von den Mitgliedstaaten und der EU im Rahmen des Protokolls gemeldeten jährlichen Emissionsdaten (Inventory files NFR) sowie die informativen Inventarberichte (IIRs) können von der EMEP-CEIP-Webseite heruntergeladen werden (siehe „submission" oben auf der Seite, um die Übersichtstabelle anzeigen zu lassen). Die IRRs enthalten detaillierte Informationen zu den gemeldeten Daten, einschließlich Erläuterungen zu Schadstofftrends und den wichtigsten Emissionsquellen. Zusätzlich zu den POPs werden auch Emissionsdaten anderer Luftschadstoffe gemeldet, die unter die verschiedenen Protokolle des CLRTAP fallen, wie Schwermetalle, Stickstoffoxide und Schwefeloxide. https://www.ceip.at/status-of-reporting-and-review-results

Die Datenbank (mdb-Datei) der jährlichen Emissionsdaten für die EU-Mitgliedstaaten kann auch von der EEA-Website heruntergeladen werden:

https://www.eea.europa.eu/data-and-maps/data/national-emissions-reported-to-the-convention-on-long-range-transboundary-air-pollution-lrtap-convention-15

Der EMEP/EEA-Leitfaden für Luftschadstoffemissionsinventare enthält Anleitungen zur Schätzung der Emissionen von POPs und anderen Luftschadstoffen sowohl aus anthropogenen und als auch natürlichen Emissionsquellen und soll die Berichterstattung vergleichbarer und konsistenter Inventardaten für Luftschadstoffe erleichtern.

https://www.eea.europa.eu/publications/emep-eea-guidebook-2019

Schätzungen der von Deutschland im Rahmen des Übereinkommens gemeldeten Freisetzungen in die Luft

Die Mitgliedstaaten melden Daten über unabsichtliche Freisetzungen in Luft, Wasser und Boden an das Übereinkommen. Um die Erstellung der Freisetzungsverzeichnisse zu unterstützen, gibt es im Übereinkommen das „Toolkit zur Identifizierung und Quantifizierung von Freisetzungen von Dioxinen, Furanen und anderen unbeabsichtigten POPs". Die Daten über die dem Übereinkommen gemeldeten Emissionen können über das Dashboard zur Berichterstattung unter dem Übereinkommen und die Datenbank für nationale Berichte abgerufen werden.

http://ers.pops.int/eRSodataReports2/ReportSC_DashBoard.html

http://chm.pops.int/Countries/Reporting/NationalReports/tabid/3668/Default.aspx

Zusätzliche Informationen über POP-Emissionen, die von Industrieanlagen im Rahmen des E-PRTR gemeldet werden

Mit der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters (E-PRTR-Verordnung) wurde eine öffentlich zugängliche elektronische Datenbank mit wesentlichen Umweltdaten europäischer Industrieanlagen eingerichtet. Das „Europäische Portal für Industrieemissionen" bietet leicht zugängliche Daten zu den im Rahmen des E-PRTR gemeldeten Emissionen. Das Portal hat die E-PRTR-Website im Juni 2021 abgelöst.

https://industry.eea.europa.eu/

Alle in Anhang III aufgelisteten POPs fallen unter das E-PRTR. Eine Liste der Schadstoffe mit ihrer jeweiligen Beschreibung, ihren Merkmalen und den Schwellenwerten für die Berichterstattung finden Sie auf der Seite „Schadstoffe" des Europäischen Portals für Industrieemissionen. Die gesetzlichen Berichtspflichten sind in der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates festgehalten.

Zusätzliche Daten zu den POP-Emissionen:

Weitere Emissionsdaten von Stoffen, die in Anhang III der POP-Verordnung aufgelistet sind, liegen in Deutschland nicht vor.

Abschnitt 4. Verfügbare Überwachungsdaten zu POPs in IPCHEM

Die nachstehende Tabelle enthält Informationen über die derzeit im IPCHEM verfügbaren Überwachungsprogramme für POPs in Deutschland.

https://ipchem.jrc.ec.europa.eu/

Tabelle 4: Informationen zu den von Deutschland gemeldeten Überwachungsprogrammen für POPs, die derzeit im IPCHEM verfügbar sind

Datenanbieter	Name der Datenerhebung	Vom Überwachungsprogramm erfasste(r) Stoff(e)
EEA	WISE	Polychlorierte Biphenyle (PCB); Polychlorierte Dibenzo-p-dioxine und Dibenzofurane (PCDD/PCDF); POP der UQN-Richtlinie (2008/105/EU)
EU KOM	WISE	Polychlorierte Biphenyle (PCB); Polychlorierte Dibenzo-p-dioxine und Dibenzofurane (PCDD/PCDF); POP der UQN-Richtlinie (2008/105/EU)
Umweltbundesamt	ESB - Umweltprobenbank	PFOA; HBCDD
	ESB-UBA - Umweltprobenbank von Deutschland	Polychlorierte Biphenyle (PCB); Polychlorierte Dibenzo-p-dioxine und Dibenzofurane (PCDD/PCDF); Dieldrin; DecaBDE (BDE-209); HBCDD; Hexachlorbenzol; alpha-HCH; beta-HCH; gamma-HCH (Lindan); Pentachlorphenol; PFOA;

Abschnitt 5. Ausnahmegenehmigungen gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b) Ziffer iv) für die Abfallbehandlung

Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der POP-Verordnung sind –ungeachtet der Richtlinie 96/59/EG des Rates über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (PCB/PCT) – Abfälle, die aus in Anhang IV der POP-Verordnung aufgelisteten Stoffen bestehen, sie enthalten oder durch sie kontaminiert sind, ohne unnötige Verzögerung und in Übereinstimmung mit Anhang V Teil 1 der vorliegenden Verordnung so zu beseitigen oder zu verwerten, dass die darin enthaltenen POP zerstört oder unumkehrbar umgewandelt werden, damit die verbleibenden Abfälle und Freisetzungen nicht die Eigenschaften von POP aufweisen.

Gemäß Artikel 7 Absatz 4 kann, abweichend von Artikel 7 Absatz 2, ein Mitgliedstaat oder die von ihm benannte zuständige Behörde in Ausnahmefällen zulassen, dass in Anhang V Teil 2 aufgeführte Abfälle, die einen in Anhang IV aufgelisteten Stoff enthalten oder durch einen solchen Stoff verunreinigt sind, bis zu den in Anhang V Teil 2 festgelegten Konzentrationsgrenzen nach einer in Anhang V Teil 2 aufgeführten Methode anderweitig behandelt werden, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

(i) der betroffene Besitzer hat gegenüber der zuständigen Behörde des jeweiligen Mitgliedstaats hinreichend nachgewiesen, dass die Dekontamination der Abfälle in Bezug auf die in Anhang IV aufgelisteten Stoffe nicht durchführbar war und dass die Zerstörung oder unumkehrbare Umwandlung des Gehalts an POP nach der besten Umweltschutzpraxis oder der besten verfügbaren Technik nicht die unter Umweltgesichtspunkten vorzuziehende Möglichkeit ist, und die zuständige Behörde hat anschließend das alternative Verfahren genehmigt;

(ii) der betroffene Besitzer hat der zuständigen Behörde Informationen über den POP-Gehalt der Abfälle vorgelegt;

(iii) das Verfahren steht im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union und mit den Bedingungen der in Absatz 5 genannten einschlägigen Zusatzmaßnahmen;

(iv) der betroffene Mitgliedstaat hat die übrigen Mitgliedstaaten, die Agentur und die Kommission über seine Genehmigung und die Begründung dafür unterrichtet.

Die nachstehende Tabelle enthält Informationen über die von Deutschland erteilten Ausnahmegenehmigungen für die Behandlung von Abfällen, die einen in Anhang IV aufgeführten Stoff enthalten oder durch ihn verunreinigt sind. Die Meldungen der Ausnahmegenehmigungen für die Abfallbehandlung sind in Anlage C beigefügt.

Tabelle 5: Von Deutschland an die ECHA gemeldete Informationen gemäß Art. 7(4)(b)(iv)

Name des Stoffes oder der Stoffgruppe	Name des Stoffes (bei Gruppeneinträgen)	EG-Nummer	CAS-Nummer	Datum der Genehmigung	Abfallbezeichnung
Hexabromcyclododecan				04.02.2020	sonstige Bau- und Abbruchabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
Polychlorierte Biphenyle (PCB)	1,1'-Biphenyl, chloro Derivate	215-648-1	1336-36-3	19.10.2020	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten
				16.10.2020	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten
Polychlorierte Dibenzo-p-dioxine und Dibenzofurane (PCDD/PCDF)				02.05.2019	Feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
				06.06.2019	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
				06.04.2020	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
				06.04.2020	Feste Abfälle aus der Abgasbehandlung

Abschnitt 6. Durchsetzung - Kontrollen, Verstöße und Durchsetzungsmaßnahmen

Um Transparenz, Objektivität und Kohärenz auf der Ebene der Durchsetzungsmaßnahmen zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten Vorschriften über Sanktionen erlassen, die bei Verstößen gegen die POP-Verordnung zu verhängen sind, und sicherstellen, dass diese durchgesetzt werden. Diese Sanktionen sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein, da die Nichteinhaltung der Vorschriften zu Schäden für die menschliche Gesundheit und die Umwelt führen kann.

Für die Durchsetzung der POP-Verordnung sind die Mitgliedstaaten zuständig. In diesem Abschnitt werden die Anzahl der von Deutschland durchgeführten amtlichen Kontrollen, die sich auf die POP-Verordnung bezogen, die Anzahl der Fälle von Nichteinhaltung und die Durchsetzungsmaßnahmen dargestellt.
Die Informationen über die Anzahl der Kontrollen wurden von den Mitgliedstaaten in ihren Berichten gemäß Artikel 13 Absatz 1 der POP-Verordnung übermittelt. Die Vorlage für die Berichterstattung über die Kontrollen wurde mit dem Forum für den Austausch von Informationen zur Durchsetzung abgestimmt.

Unter Kontrollen sind Inspektionen, Untersuchungen, Überwachungen oder andere Durchsetzungsmaßnahmen zu verstehen, die von den Vollzugsbehörden durchgeführt werden. Die Anzahl der Kontrollen berücksichtigt daher die Gesamtanzahl der von Deutschland durchgeführten vollzugsbezogenen Maßnahmen. Die Kontrollen können sich auf Produkte (Stoffe, Erzeugnisse, Gemische) beziehen, wenn es um die Kontrolle bestimmter Anforderungen geht (z. B. Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung), und auf die Rechtsunterworfenen, wenn es um die Kontrolle anderer Anforderungen geht (z. B. Lagerbestände).

Tabelle 6: Anzahl der von Deutschland durchgeführten amtlichen Kontrollen, die sich auf die POP-Verordnung bezogen, und Anzahl der Verstöße

Jahr	Gesamtanzahl der Kontrollen, bei denen Verpflichtungen aus der POP-Verordnung kontrolliert/durchgesetzt wurden	Anzahl der amtlichen Kontrollen, die die folgenden Tatbestände betrafen:			Anzahl der festgestellten Verstöße für jede der folgenden Tatbestände (aus der Gesamtanzahl der Kontrollen, die jeden Tatbestand betrafen)		
		Herstellung, Inverkehrbringen und Verwendung (Art. 3)	Lagerbestände (Art. 5)	Abfallbewirtschaftung (Art. 7)	Herstellung, Inverkehrbringen und Verwendung (Art. 3)	Lagerbestände (Art. 5)	Abfallbewirt-schaftung (Art. 7)
2019	168	167			17		
2020	130	128	1	1	12		1

Hinweis: Die Gesamtanzahl der Kontrollen, die sich auf die in der Tabelle aufgeführten spezifischen Pflichten beziehen, muss nicht der Gesamtanzahl der Kontrollen für das betreffende Jahr entsprechen, da es auch Kontrollen anderer Pflichten im Rahmen der POP-Verordnung und Überschneidungen von Bestimmungen geben kann, die im Rahmen einer einzelnen Interaktion kontrolliert werden (Kontrollen vor Ort, am Schreibtisch, usw.).
Die Daten der Kontrollen aus dem Jahr vor der Veröffentlichung des Berichts können aktualisiert werden, wenn Deutschland neue Informationen zur Verfügung stehen.

Tabelle 7: Anzahl der amtlichen Kontrollen in Deutschland, die zu keinen Maßnahmen oder Durchsetzungsmaßnahmen führten

Jahr	Keine Maßnahme	Mündlicher Hinweis	Schriftlicher Hinweis	Öffentliche Bekanntmachung	Behördliche Maßnahme / Anordnung	Produktrücknahme/-rückruf, Beschlagnahme oder Einziehung, Verkaufs-/ Verwendungsverbot, Vernichtung nicht konformer Produkte oder Abfälle	Buß-gelder	Aussetzen oder Widerrufen der Geschäfts lizenz	Haftstrafe	Andere rechtliche Durchsetzungsmaßnahme
2019	20	37	66		4	14				
2020	28		57		2	4				2: Strafanzeige; Ersatzvornahme

Die Daten der Kontrollen aus dem Jahr vor der Veröffentlichung des Berichts können aktualisiert werden, wenn den Mitgliedstaaten neue Informationen zur Verfügung stehen.

Abschnitt 7. Mit POPs kontaminierte Standorte

Die Mitgliedstaaten können in diesem Abschnitt optional Informationen über mit POP verunreinigte Standorte in ihrem Land aufnehmen.

Abschnitt 8. Nationale Durchführungspläne

Der nationale Durchführungsplan (national implementation plan – NIP) und seine nachfolgenden Aktualisierungen werden von der EU und ihren Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus dem Stockholmer Übereinkommen erstellt. Die NIP sind auf der Webseite des Übereinkommens öffentlich zugänglich:

http://chm.pops.int/Implementation/NationalImplementationPlans/NIPTransmission/tabid/253/

Tabelle 8: Ursprünglicher nationaler Durchführungsplan Deutschlands und seine späteren Aktualisierungen

	Status	Mechanismen für die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung des NIP
Ursprünglicher NIP	Übermittelt an das SÜ	Ja
Aktualisierung in Bezug auf die COP-4-Änderungen	Übermittelt an das SÜ	Ja
Aktualisierung in Bezug auf die COP-5-Änderungen	Übermittelt an das SÜ	Ja
Aktualisierung in Bezug auf die COP 6-Änderungen	Übermittelt an das SÜ	Ja
Aktualisierung in Bezug auf die COP 7-Änderungen	In Bearbeitung	Ja
Aktualisierung in Bezug auf die COP 8-Änderungen	In Bearbeitung	Ja

Abschnitt 9. Bereitstellung technischer und finanzieller Hilfe für Drittländer

Im Einklang mit den Artikeln 12 und 13 des Übereinkommens arbeiten die Kommission und die Mitgliedstaaten zusammen, um Entwicklungsländern und Ländern mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen auf Antrag und im Rahmen der verfügbaren Mittel und unter Berücksichtigung ihrer besonderen Bedürfnisse angemessene und rechtzeitige technische und finanzielle Unterstützung zu gewähren, damit sie ihre Fähigkeit zur vollständigen Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Übereinkommen entwickeln und stärken können. Diese Unterstützung kann auch über die im Rahmen des Übereinkommens benannten regionalen Zentren, Nichtregierungsorganisationen oder die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) geleistet werden.

Die Aufgabe der durch das Stockholmer Übereinkommen eingerichteten regionalen und subregionalen Zentren (SCRC) besteht darin, Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, und Vertragsparteien mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Übereinkommens technische Hilfe zu leisten und den Technologietransfer zu fördern. Informationen über ihre Arbeitspläne und Tätigkeitsberichte sind auf der Webseite des Übereinkommens zu finden.

http://chm.pops.int/Partners/RegionalCentres/Overview/tabid/425/Default.aspx

Zusätzliche finanzielle/technische Hilfe für Drittländer wird auch über multilaterale Kanäle wie die Globale Umweltfazilität (GEF), den Treuhandfonds des Stockholmer Übereinkommens, das Schnellstartprogramm des Strategischen Ansatzes für ein internationales Chemikalienmanagement (SAICM) oder das UN-Sonderprogramm bereitgestellt. Der finanzielle Beitrag der Mitgliedstaaten zu den verschiedenen Instrumenten sowie Informationen über die unterstützten Projekte sind auf den folgenden Websites öffentlich zugänglich:

- Die Projektdatenbank der GEF. Schwerpunktthema: Chemikalien und Abfälle. Die GEF stellt Mittel zur Verfügung, um Entwicklungsländer bei der Erfüllung der Ziele internationaler Umweltübereinkommen zu unterstützen. Die GEF dient als "Finanzierungsmechanismus" für das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POPs).

https://www.thegef.org/projects-operations/database?f%5B0%5D=focal_areas%3A2206

- Die Projekte des SAICM-Schnellstartprogramms:

http://www.saicm.org/QuickStartProgramme/Projects/tabid/5470/language/en-US/Default.aspx

- Die Projektdatenbank des UN-Sonderprogramms (für Chemikalien und Abfälle):

https://www.unep.org/explore-topics/chemicals-waste/what-we-do/special-programme/special-programme-projects-database

Die Mitgliedstaaten können in diesen Abschnitt optional weitere Informationen über die Bereitstellung finanzieller und technischer Hilfe für Drittländer aufnehmen.

Abschnitt 10. Maßnahmen zum Informationsaustausch und Sensibilisierungsprogramme

Gemäß Artikel 11 Absatz 2 der POP-Verordnung fördern und erleichtern die Kommission, die Europäische Chemikalienagentur bzw. die Mitgliedstaaten in Bezug auf POP:

(a) Sensibilisierungsprogramme, auch solche, die sich auf die Gesundheits- und Umweltauswirkungen, die Alternativen und die Verringerung oder Einstellung der Herstellung, Verwendung und Freisetzung beziehen, insbesondere für:
    (i) Träger politischer Konzepte und Entscheidungen;
    (ii) besonders gefährdete Bevölkerungsgruppen;
(b) die Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit;
(c) die Ausbildung, auch für Arbeitnehmer, Wissenschaftler, Lehrkräfte sowie Fach- und Führungskräfte.

Die Mitgliedstaaten können optional über ihre Aktivitäten im Bereich des Informationsaustauschs unter diesem Abschnitt berichten.

Anhang A. Lagerbestandsmeldungen

In diesem Abschnitt sind Informationen über die von Deutschland erhaltenen spezifischen Bestandsmeldungen enthalten.

Perfluoroctansulfonsäure und ihre Derivate (PFOS)

Code, der dem Bestand für den Bericht zugewiesen wurde	DE0000000001
Datum der Benachrichtigung	22/01/2019
Stoff oder Stoffgruppe	Perfluoroctansulfonsäure und ihre Derivate (PFOS)
Stoffbezeichnung bei Gruppeneintrag	Heptadecafluorooctansulfonylfluorid
EC-Nummer	206-200-6
CAS-Nummer	307-35-7
Typ des Lagerbestands	Stoff
Beschreibung des Gemisches (optional)	
Gesamtmenge des Lagerbestands (Tonnen)	13.741
POP Konzentration im Gemisch oder Erzeugnis (mg/kg)	
Menge des Stoffes (Tonnen)	
Vorhandene Managementmaßnahmen	VCI-Lagerkonzept gemäß TRGS 510
Verwendungszweck / Erzeugnisbeschreibung	Mittel zur Sprühnebelunterdrückung für nicht dekoratives Hartverchromen (Chrom VI) in geschlossenen Kreislaufsystemen
Zusätzliche Informationen	

Code, der dem Bestand für den Bericht zugewiesen wurde	DE0000000002
Datum der Benachrichtigung	29/01/2020
Stoff oder Stoffgruppe	Perfluoroctansulfonsäure und ihre Derivate (PFOS)
Stoffbezeichnung bei Gruppeneintrag	Heptadecafluorooctansulfonylfluorid
EC-Nummer	206-200-6
CAS-Nummer	307-35-7
Typ des Lagerbestands	Stoff
Beschreibung des Gemisches (optional)	
Gesamtmenge des Lagerbestands (Tonnen)	13.741
POP Konzentration im Gemisch oder Erzeugnis (mg/kg)	
Menge des Stoffes (Tonnen)	
Vorhandene Managementmaßnahmen	VCI-Lagerkonzept gemäß TRGS 510
Verwendungszweck / Erzeugnisbeschreibung	Mittel zur Sprühnebelunterdrückung für nicht dekoratives Hartverchromen (Chrom VI) in geschlossenen Kreislaufsystemen
Zusätzliche Informationen	

Code, der dem Bestand für den Bericht zugewiesen wurde	DE0000000005
Datum der Benachrichtigung	04/02/2021
Stoff oder Stoffgruppe	Perfluoroctansulfonsäure und ihre Derivate (PFOS)
Stoffbezeichnung bei Gruppeneintrag	Heptadecafluorooctansulfonylfluorid
EC-Nummer	206-200-6
CAS-Nummer	307-35-7
Typ des Lagerbestands	Stoff
Beschreibung des Gemisches (optional)	
Gesamtmenge des Lagerbestands (Tonnen)	13.741
POP Konzentration im Gemisch oder Erzeugnis (mg/kg)	
Menge des Stoffes (Tonnen)	
Vorhandene Managementmaßnahmen	VCI-Lagerkonzept gemäß TRGS 510
Verwendungszweck / Erzeugnisbeschreibung	Mittel zur Sprühnebelunterdrückung für nicht dekoratives Hartverchromen (Chrom VI) in geschlossenen Kreislaufsystemen
Zusätzliche Informationen	

Perfluoroctansäure (PFOA), ihre Salze und mit PFOA verwandte Verbindungen

Code, der dem Bestand für den Bericht zugewiesen wurde	DE0000000003
Datum der Benachrichtigung	02/08/2020
Stoff oder Stoffgruppe	Perfluoroctansäure (PFOA), ihre Salze und PFOA-verwandte Verbindungen
Stoffbezeichnung bei Gruppeneintrag	
EC-Nummer	
CAS-Nummer	
Typ des Lagerbestands	Gemisch
Beschreibung des Gemisches (optional)	
Gesamtmenge des Lagerbestands (Tonnen)	
POP Konzentration im Gemisch oder Erzeugnis (mg/kg)	
Menge des Stoffes (Tonnen)	
Vorhandene Managementmaßnahmen	
Verwendungszweck / Erzeugnisbeschreibung	Vorrat an PFOA-haltigem Löschschaum für die Bekämpfung von Dämpfen aus Flüssigbrennstoffen und Bränden von Flüssigbrennstoffen (Brandklasse B), der bereits in Systeme eingefüllt ist
Zusätzliche Informationen	

Code, der dem Bestand für den Bericht zugewiesen wurde	DE0000000004
Datum der Benachrichtigung	29/09/2020
Stoff oder Stoffgruppe	Perfluoroctansäure (PFOA), ihre Salze und PFOA-verwandte Verbindungen
Stoffbezeichnung bei Gruppeneintrag	Pentadecafluoroctansäure
EC-Nummer	206-397-9
CAS-Nummer	335-67-1
Typ des Lagerbestands	Gemisch
Beschreibung des Gemisches (optional)	Wässriges Gemisch aus Fluorpolymeren und Additiven
Gesamtmenge des Lagerbestands (Tonnen)	2.56
POP Konzentration im Gemisch oder Erzeugnis (mg/kg)	
Menge des Stoffes (Tonnen)	
Vorhandene Managementmaßnahmen	VCI-Lagerkonzept gemäß TRGS 510, LGK 10
Verwendungszweck / Erzeugnisbeschreibung	Öl- und wasserabweisende Textilien zum Schutz von Arbeitnehmern vor gefährlichen Flüssigkeiten, die Risiken für ihre Gesundheit und Sicherheit darstellen
Zusätzliche Informationen	

Code, der dem Bestand für den Bericht zugewiesen wurde	DE0000000006
Datum der Benachrichtigung	24/03/2021
Stoff oder Stoffgruppe	Perfluoroctansäure (PFOA), ihre Salze und PFOA-verwandte Verbindungen
Stoffbezeichnung bei Gruppeneintrag	Pentadecafluoroctansäure
EC-Nummer	206-397-9
CAS-Nummer	335-67-1
Typ des Lagerbestands	Gemisch
Beschreibung des Gemisches (optional)	Zusammensetzung aus < 15% 1,2-Ethandiol, < 5 % 2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHANOL, < 5 % OCTYLSULFAT, < 5 % DECYLSULFAT, < 5 % ALKYLPOLYGLYCOSIDE und < 5 % FLUORHALTIGES TENSID
Gesamtmenge des Lagerbestands (Tonnen)	10
POP Konzentration im Gemisch oder Erzeugnis (mg/kg)	0.4
Menge des Stoffes (Tonnen)	0.000004
Vorhandene Managementmaßnahmen	Lagerklasse 12 - keine Zusammenlagerung, TRGS 510, Bedingungen: trocken, unter Verschluss Lagerung in einem ortsfesten (fest verrohrten Abrollcontainer), geschlossenen, als VAwS/AwSV qualifizierten Lagercontainer
Verwendungszweck / Erzeugnisbeschreibung	Vorrat an PFOA-haltigem Löschschaum für die Bekämpfung von Dämpfen aus Flüssigbrennstoffen und Bränden von Flüssigbrennstoffen (Brandklasse B), der bereits in Systeme eingefüllt ist
Zusätzliche Informationen	alkoholbeständig; zur Notfallvorsorge; Kalkulation auf Fluor-Verbindungen insgesamt ist fehlerhaft, da im SDB nur ein Bereich von FLUOROSURFACTANT Konzentration: < 5% angegeben ist

Anhang B. Freisetzungen von unbeabsichtigt hergestellten POP in die Umwelt - zusätzliche Daten

Weitere Daten über die Emission von Stoffen, die in Anhang III der POP-Verordnung aufgeführt sind, liegen in Deutschland nicht vor.

Anhang C. Art. 7(4)(b)(iv) Mitteilungen

Informationen über die von Deutschland erteilten Ausnahmegenehmigungen für die Abfallbehandlung.

Identifikationsnummer der Genehmigung	ENR5NDG00719
Name der zuständigen Behörde	Regierungspräsidium Darmstadt Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt
Anschrift der zuständigen Behörde	Gutleutstraße 114 60327 Frankfurt am Main
Datum	02/05/2019
Genehmigungsinhaber (Firmenname)	Infraserv GmbH & Co. Höchst KG
Adresse des Genehmigungsinhabers	Industriepark Höchst 65926 Frankfurt am Main
Zusammenfassung der Begründung für die Vorzugswürdigkeit der Bewirtschaftung	Der Abfallbesitzer hat gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen, dass die Verwertung im Bergversatz des Salinar als das aus Umweltgesichtspunkten geeignetste Entsorgungsverfahren anzusehen ist.
Adresse der Webseite oder andere Quelle, wo weitere Informationen zur Genehmigung und Begründung der Ausnahme zu finden sind, sofern verfügbar	nicht verfügbar
Sechsstelliger Code gemäß der Entscheidung 2000/532/EG der Kommission in der geänderten Fassung	190107*
Abfallbezeichnung gemäß der Entscheidung 2000/532/EG de Kommission in der geänderten Fassung	Feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
Genehmigte Menge in Tonnen	2,500
Bezeichnung entsprechend der in Anhang IV festgelegten Stoffbezeichnung	Polychlorierte Dibenzo-p-Dioxine und Dibenzofurane (PCDD/PCDF)
Name des Stoffes (wenn er Teil einer Gruppe ist)	
CAS-Nummer	-
Konzentration des Stoffes im Abfall	15 µg/kg
Vorbehandlungsmethode (falls erforderlich)	
Name der Endlagerstätte	Versatzbergwerk NDH Entsorgerbetreibergesellschaft
Adresse der Endlagerstätte	Nordhäuserstr. 70 99752 Bleicherode

Identifikationsnummer der Genehmigung	
Name der zuständigen Behörde	Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH
Anschrift der zuständigen Behörde	Alexanderstraße 4-5 30159 Hannover
Datum	06/06/2019
Genehmigungsinhaber (Firmenname)	GEKA mbH
Adresse des Genehmigungsinhabers	Humboldstraße 110 29633 Münster
Zusammenfassung der Begründung für die Vorzugswürdigkeit der Bewirtschaftung	Die Abfälle entstehen in dem Sprengofen (3. Verbrennungs-anlage (VA)) zur thermischen Beseitigung von Munition und Explosivstoffen nachgeschalteten Heißgasfilter. Der Staub wird über Filtersysteme abgeschieden und durchläuft aus techn. Begründen Sie nicht die Nachverbrennung und nicht die Rauchgaswäsche. Aufgrund der spezifischen Zusammensetzung der Stäube ist ein Einsatz weder in der 1. VA noch in der 2. VA technisch möglich.
Adresse der Webseite oder andere Quelle, wo weitere Informationen zur Genehmigung und Begründung der Ausnahme zu finden sind, sofern verfügbar	
Sechsstelliger Code gemäß der Entscheidung 2000/532/EG der Kommission in der geänderten Fassung	190111
Abfallbezeichnung gemäß der Entscheidung 2000/532/EG de Kommission in der geänderten Fassung	Rost- und Kesseltaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
Genehmigte Menge in Tonnen	1,000
Bezeichnung entsprechend der in Anhang IV festgelegten Stoffbezeichnung	Polychlorierte Dibenzo-p-Dioxine und Dibenzofurane (PCDD/PCDF)
Name des Stoffes (wenn er Teil einer Gruppe ist)	
CAS-Nummer	-
Konzentration des Stoffes im Abfall	32 µg/kg
Vorbehandlungsmethode (falls erforderlich)	
Name der Endlagerstätte	GSES mbH
Adresse der Endlagerstätte	Untertagedeponie Schachtstraße 20-22 99706 Sondershausen

Identifikationsnummer der Genehmigung	
Name der zuständigen Behörde	Regierung von Oberbayern
Anschrift der zuständigen Behörde	Maximilianstraße 39 80538 München
Datum	16/10/2019
Genehmigungsinhaber (Firmenname)	Geiger Umweltsanierung GmbH & Co. KG
Adresse des Genehmigungsinhabers	Herzmann 10 87448 Waltenhofen
Zusammenfassung der Begründung für die Vorzugswürdigkeit der Bewirtschaftung	Die Floorflexplatten aus der Sanierung eines PCB-Schadens können aufgrund der Gefahr der Freisetzung von Asbestfasern in Bayern nicht thermisch entsorgt werden.
Adresse der Webseite oder andere Quelle, wo weitere Informationen zur Genehmigung und Begründung der Ausnahme zu finden sind, sofern verfügbar	
Sechsstelliger Code gemäß der Entscheidung 2000/532/EG der Kommission in der geänderten Fassung	17 09 02*
Abfallbezeichnung gemäß der Entscheidung 2000/532/EG de Kommission in der geänderten Fassung	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten
Genehmigte Menge in Tonnen	3
Bezeichnung entsprechend der in Anhang IV festgelegten Stoffbezeichnung	Polychlorierte Biphenyle (PCB)
Name des Stoffes (wenn er Teil einer Gruppe ist)	
CAS-Nummer	
Konzentration des Stoffes im Abfall	139 mg/kg
Vorbehandlungsmethode (falls erforderlich)	
Name der Endlagerstätte	GSES mbH
Adresse der Endlagerstätte	Untertagedeponie Schachtstraße 20-22 99706 Sondershausen

Identifikationsnummer der Genehmigung	
Name der zuständigen Behörde	Regierung von Oberbayern
Anschrift der zuständigen Behörde	Maximilianstraße 39 80538 München
Datum	04/02/2020
Genehmigungsinhaber (Firmenname)	GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH
Adresse des Genehmigungsinhabers	Äußerer Ring 50 85107 Baar-Ebenhausen
Zusammenfassung der Begründung für die Vorzugswürdigkeit der Bewirtschaftung	Aufgrund der Gefahr der Freisetzung von Asbestfasern konnten die POP-haltigen Abfälle mit hohen Organik-Gehalten und einem hohen Brennwert nicht in Bayern thermisch entsorgt werden.
Adresse der Webseite oder andere Quelle, wo weitere Informationen zur Genehmigung und Begründung der Ausnahme zu finden sind, sofern verfügbar	
Sechsstelliger Code gemäß der Entscheidung 2000/532/EG der Kommission in der geänderten Fassung	17 09 03*
Abfallbezeichnung gemäß der Entscheidung 2000/532/EG de Kommission in der geänderten Fassung	sonstige Bau- und Abbruchabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
Genehmigte Menge in Tonnen	999
Bezeichnung entsprechend der in Anhang IV festgelegten Stoffbezeichnung	Hexabromcyclododecan
Name des Stoffes (wenn er Teil einer Gruppe ist)	
CAS-Nummer	
Konzentration des Stoffes im Abfall	1.900 mg/kg
Vorbehandlungsmethode (falls erforderlich)	
Name der Endlagerstätte	K+S Mineralien und Landwirtschaft GmbH
Adresse der Endlagerstätte	Herfagrund 36266 Heringen

Identifikationsnummer der Genehmigung	
Name der zuständigen Behörde	Regierung von Oberbayern
Anschrift der zuständigen Behörde	Maximilianstraße 39 80538 München
Datum	06/04/2020
Genehmigungsinhaber (Firmenname)	GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH (Rettenmeier Holding AG)
Adresse des Genehmigungsinhabers	Äußerer Ring 50 85107 Baar-Ebenhausen
Zusammenfassung der Begründung für die Vorzugswürdigkeit der Bewirtschaftung	Die GSB kann die Flugasche/Filterasche aus dem Kraftwerk der Firma Rettenmeier Holding AG in ihrer Anlage bei Anlieferung im Silofahrzeug aufgrund der Gefährlichkeit (Dioxin-Belastung) nicht in den offenen Bunker entleeren und in die Verbrennung aufgeben.
Adresse der Webseite oder andere Quelle, wo weitere Informationen zur Genehmigung und Begründung der Ausnahme zu finden sind, sofern verfügbar	
Sechsstelliger Code gemäß der Entscheidung 2000/532/EG der Kommission in der geänderten Fassung	10 01 18*
Abfallbezeichnung gemäß der Entscheidung 2000/532/EG de Kommission in der geänderten Fassung	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
Genehmigte Menge in Tonnen	250
Bezeichnung entsprechend der in Anhang IV festgelegten Stoffbezeichnung	Polychlorinated dibenzo-p-dioxins and dibenzofurans (PCDD/PCDF)
Name des Stoffes (wenn er Teil einer Gruppe ist)	
CAS-Nummer	-
Konzentration des Stoffes im Abfall	158 µg/kg
Vorbehandlungsmethode (falls erforderlich)	
Name der Endlagerstätte	Untertagedeponie UEV Umwelt Entsorgung und Verwertung GmbH
Adresse der Endlagerstätte	Salzgrund 67 74076 Heilbronn

Identifikationsnummer der Genehmigung	
Name der zuständigen Behörde	Regierungspräsidium Freiburg
Anschrift der zuständigen Behörde	Albertstr. 5 79104 Freiburg i. Br.
Datum	06/04/2020
Genehmigungsinhaber (Firmenname)	Südwestdeutsche Salzwerke AG
Adresse des Genehmigungsinhabers	Salzgrund 67 74076 Heilbronn
Zusammenfassung der Begründung für die Vorzugswürdigkeit der Bewirtschaftung	Gefährlichkeit des Abfalls aufgrund der Gehalte an PCDD/-F lässt eine Entladung im Silozug zur Verbrennung nicht zu
Adresse der Webseite oder andere Quelle, wo weitere Informationen zur Genehmigung und Begründung der Ausnahme zu finden sind, sofern verfügbar	
Sechsstelliger Code gemäß der Entscheidung 2000/532/EG der Kommission in der geänderten Fassung	190107*
Abfallbezeichnung gemäß der Entscheidung 2000/532/EG de Kommission in der geänderten Fassung	Feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
Genehmigte Menge in Tonnen	500
Bezeichnung entsprechend der in Anhang IV festgelegten Stoffbezeichnung	Polychlorierte Dibenzo-p-Dioxine und Dibenzofurane (PCDD/PCDF)
Name des Stoffes (wenn er Teil einer Gruppe ist)	
CAS-Nummer	-
Konzentration des Stoffes im Abfall	21 µg/kg
Vorbehandlungsmethode (falls erforderlich)	Konditionierung (Befeuchtung zur Staubbindung)
Name der Endlagerstätte	Untertagedeponie UEV Umwelt Entsorgung und Verwertung GmbH
Adresse der Endlagerstätte	Salzgrund 67 74076 Heilbronn

Identifikationsnummer der Genehmigung	
Name der zuständigen Behörde	Regierungspräsidium Freiburg
Anschrift der zuständigen Behörde	Albertstr. 5 79104 Freiburg i. Br.
Datum	19/10/2020
Genehmigungsinhaber (Firmenname)	Südwestdeutsche Salzwerke AG
Adresse des Genehmigungsinhabers	Salzgrund 67 74076 Heilbronn
Zusammenfassung der Begründung für die Vorzugswürdigkeit der Bewirtschaftung	Vorhandensein von Asbest im Abfall lässt Verbrennung oder anderweitige Behandlung nicht zu
Adresse der Webseite oder andere Quelle, wo weitere Informationen zur Genehmigung und Begründung der Ausnahme zu finden sind, sofern verfügbar	
Sechsstelliger Code gemäß der Entscheidung 2000/532/EG der Kommission in der geänderten Fassung	170902*
Abfallbezeichnung gemäß der Entscheidung 2000/532/EG de Kommission in der geänderten Fassung	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten
Genehmigte Menge in Tonnen	150
Bezeichnung entsprechend der in Anhang IV festgelegten Stoffbezeichnung	Polychlorierte Biphenyle (PCB)
Name des Stoffes (wenn er Teil einer Gruppe ist)	1,1'-Biphenyl, Chlor-Derivate.
CAS-Nummer	1336-36-3
Konzentration des Stoffes im Abfall	454 mg/kg
Vorbehandlungsmethode (falls erforderlich)	
Name der Endlagerstätte	Untertagedeponie UEV Umwelt Entsorgung und Verwertung GmbH
Adresse der Endlagerstätte	Salzgrund 67 74076 Heilbronn